



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

BS 1 R -

22.05.2020

Rundverfügung 15/2020

Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8.5.2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.5.2020 (Nds. GVBl. S. 134), im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8.5.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.5.2020, ist in allen Schulen der Schulbesuch im Sinne eines **Präsenzunterrichts** untersagt. Die Änderungsverordnung tritt am 25. Mai 2020 in Kraft. Artikel 2 der Änderungsverordnung enthält die ab dem 1. Juni 2020 geltende Fassung. Artikel 3 der Änderungsverordnung enthält die ab dem 8. Juni 2020 geltende Fassung.

Ausgenommen von der Untersagung ist der Präsenzunterricht im 3. und 4. Schuljahrgang und ab dem 1. Juni 2020 auch im 2. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs.

In Schulen des Sekundarbereichs I ist von der Untersagung ausgenommen der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 sowie die Durchführung der Abschlussprüfung und zusätzlich der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 5 bis 8 der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und ab dem 1. Juni 2020 auch der Schuljahrgänge 7 und 8.

Ausgenommen von der Untersagung ist der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 11, 12 und 13 in Schulen des Sekundarbereichs II, die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung sowie deren Vorbereitung.

Im Bereich der berufsbildenden Schulen ist ausgenommen von der Untersagung der Präsenzunterricht in den Fachstufen 1 und 2 der Berufsschule, in den Schuljahrgängen 11 bis 13 des Beruflichen Gymnasiums (im Jahrgang 13 nur Prüfungsvorbereitung), des Schuljahrgangs 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klassen 1 und 2 der Fachschule (in Abschlussklassen nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, der Klasse 1 und die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, der Präsenzunterricht der Fachoberschule (im 12. Jahrgang nur Prüfungsvorbereitung), der berufsqualifizierenden Berufsfachschule (in Abschlussklassen nur Prüfungsvorbereitung), der Berufseinstiegsklasse und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse 2 der Zweijährigen

Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung). Ab dem 1. Juni 2020 ist ausgenommen von der Untersagung der Präsenzunterricht in berufsbildenden Schulen in allen Bildungsgängen.

Weiterhin untersagt bleibt der sportpraktische Unterricht im Fach Sport.

Ebenfalls ausgenommen ist die Erfüllung der Schulpflicht an außerschulischen Einrichtungen und Jugendwerkstätten.

Untersagt ist auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen. Schulfahrten im Sinne des vorgenannten Satzes sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

Nach § 1 a Absatz 3 der Verordnung sind Schulen alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren. Ebenfalls erfasst sind außerschulische Einrichtungen und Jugendwerkstätten. Die überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger sind von den in § 2 h geregelten Ausnahmen erfasst.

Ausgenommen von dem Verbot ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Schulkindergärten und die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Ausgenommen von dem Verbot ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung und erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Zu der Verordnung ergeht für die öffentlichen Schulen folgende verbindliche Verfügung:

1. Der Unterricht im 3. und 4. Schuljahrgang und ab dem 1. Juni 2020 auch im 2. Schuljahrgang in Grundschulen und in Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet als Präsenzunterricht statt. Soweit Grundschulen den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit (Eingangsstufe) führen, findet der Präsenzunterricht ab dem 1. Juni 2020 für Schülerinnen und Schüler statt, die spätestens zum Schuljahr 2018/2019 eingeschult wurden. Ab dem 8. Juni findet der Unterricht der Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung. Sportunterricht wird nicht erteilt.

2. An Schulen des Sekundarbereichs I finden der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10 sowie die Durchführung der Abschlussprüfung und zusätzlich der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 5 bis 8 der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und ab dem 1. Juni 2020 auch der Schuljahrgänge 7 und 8 als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.
3. An allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs II finden der Unterricht der Schuljahrgänge 11, 12 und 13, die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung und deren Vorbereitung als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.
4. Der Unterricht in den Fachstufen 1 und 2 der Berufsschule, in den Schuljahrgängen 11 bis 13 des Beruflichen Gymnasiums (im Jahrgang 13 nur Prüfungsvorbereitung), des Schuljahrgangs 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klassen 1 und 2 der Fachschule (in Abschlussklassen nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, der Klasse 1 und die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, der Unterricht der Fachoberschule (im 12. Jahrgang nur Prüfungsvorbereitung), der berufsqualifizierenden Berufsfachschule (in Abschlussklassen nur Prüfungsvorbereitung), der Berufseinstiegsklasse und des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse 2 der Zweijährigen Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung) finden als Präsenzunterricht statt. Ab dem 1. Juni 2020 findet der Unterricht in berufsbildenden Schulen in allen Bildungsgängen als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.
5. Der Sportunterricht ist nach Maßgabe der Verordnung bis auf weiteres nur als sporttheoretischer Unterricht zulässig.
6. Das gemeinsame Schulmittagessen an Ganztagschulen ist als schulische Veranstaltung im Sinne des § 1 a Abs. 1 Satz 5 untersagt. Zulässig ist die Pausenverpflegung durch selbst mitgebrachte Speisen und Getränke. Zulässig ist auch die Pausenverpflegung durch Schulkioske und -kantinen.
7. Schulen können Schülerinnen und Schüler nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch empfohlen während der Pausen und der sonstigen Nutzung der gemeinschaftlichen Räumlichkeiten der Schule.
8. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.
9. In der Umsetzung der Notbetreuung sind die folgenden Punkte verbindlich zur Kontakteinschränkung einzuhalten:

- nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
- nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
- nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

- a) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).
- b) Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.
- c) Betreuung in besonderen Härtefällen
- Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:
- Entscheidung des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls,
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
 - gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
 - drohende Kündigung und erheblicher Verdienstausschlag.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Verfügung zu orientieren.

Diese Rundverfügung 15/2020 ersetzt die Rundverfügung 13/2020 ab dem 25.05.2020.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Dezernentin oder an den für Sie zuständigen Dezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift)